

# RS OGH 1958/7/14 3Ob292/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1958

## Norm

ABGB §1409 Bb

## Rechtssatz

Der geschädigte Eigentümer, dem ein Unternehmen zurückgestellt wurde, haftet für die vom Entzieher bis zur tatsächlichen Rückstellung eingegangenen Schulden mit dem Unternehmen und im Falle einer neuerlichen Veräußerung bis zu dessen Wert. Die rückzustellenden Erträge kann der geschädigte Eigentümer vom Wert des Unternehmens nicht abziehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 292/58  
Entscheidungstext OGH 14.07.1958 3 Ob 292/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0033132

## Dokumentnummer

JJR\_19580714\_OGH0002\_0030OB00292\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)